Antrag
auf einen Tagesordnungspunkt

(§ 43 Abs. 3 S. 1 KVG LSA i.V.m. § 3 Abs. 2 Geschäftsordnung)

Antragsteller: Fraktion SPD/BI-WLS	für Gremium ☒ **Stadtrat** ☒ **Hauptausschuss**
Datum und Unterschrift: 18.05.2021	☐ **Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss** ☒ **Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und digitale Infrastruktur**
Hinweis: *Einreichungsfrist* *14 Tage vor der Sitzung*	☐ **Sozial- und Kulturausschuss** ☐ **Rechnungsprüfungsausschuss** ☐ **Heimausschuss**

Betreff des Tagesordnungspunktes:

Änderung der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, die Sondernutzungssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) wie folgt zu ändern: 1. Ergänzung Punkt 7 im § 3 Abs. (1) um folgende Formulierung: das Aufstellen von
a) Fahrradständern mit oder ohne Werbefläche,
b) Tischen und Sitzgelegenheiten,
c) Sonnenschirmen oder Sonnendächern,
d) Werbeaufstellern/Hinweisschildern (darunter auch Werbefahnen oder sogenannte Beachflags) am Ort der Leistung, sofern andere Regelungen (z. Bsp. Gestaltungssatzungen) dem nicht entgegenstehen.
2. Erlaubnisfreie Sondernutzungen gem. § 3 Abs. 1 Punkt 7 sind von der Sondernutzungsgebühr befreit. Die Sondernutzungsgebührensatzung ist anzupassen.
3. Über die Untersagung fristgerecht angezeigter Sondernutzung ist der Ausschuss für WVdI mit einer entsprechenden Begründung in der jeweils nächsten Ausschusssitzung zu informieren.

ggfs. gesetzliche Grundlagen:

Haushaltsmittel:

erforderlich: ☒ Ja ☐ Nein Höhe (geschätzt): 8.000 €

Deckungsvorschlag: Repräsentationskosten

Begründung / Darlegung des Sachverhaltes:

Die Gewerbetreibenden der Stadt Köthen sind ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor. Sie tragen maßgeblich zur Belebung der Innenstadt und zur Erhaltung der Versorgungssicherheit unserer Bürgerinnen und Bürger bei. Die unter Punkt 1 des oben beschriebenen Antrags benannten Maßnahmen wirken sich auf die Attraktivität unserer Straßen und Plätze sehr positiv aus. Sie bewirken nicht nur für das eigene Gewerbe, sondern auch für umliegende Bereiche eine Steigerung der Attraktivität und tragen somit zum Erhalt und im besten Falle zur Neuansiedlung von weiterem Gewerbe und dadurch zur Reduzierung von Leerstand bei. Diese Maßnahmen dürfen daher nicht durch bürokratische und wirtschaftliche Barrieren behindert werden. Die Änderungen der Sondernutzungssatzung wie oben beschrieben verschaffen den Gewerbetreibenden neuen Handlungsspielraum, verringern die wirtschaftlichen Hemmnisse und bauen bürokratische Hürden ab.